

Miscelle.

„Neue“ Malefiz-Ordnung für die Stadt Salzburg.

Unterm „12. Julii Anni 1664“ wurde vom hfftl. Hofrathe folgendes Decret an das Stadt-Gericht Salzburg erlassen:

Demnach Jhro hfftl. Genaden, vnserm genädigisten Herrn etc. etc. Vnndterthänigst vorgetragen worden, welchermassen bey dem bishero gebrauchten Malefizrecht alhier sich verschiedene Bedenckhen vnd Ungelegenheit befunden, vnd dahero ein anderer vnd besserer Modus introducirt vnd eingeführt werden möchte, haben Sie nicht allein hiein genädigist gewilligt, sondern dabey auch verordnet, das furohin in begebenden Fällen auf maas vnd weiß, wie beyfkommandte Malefizordnung ausführlich in sich haltet, verfahren, vnd dargegen der vorige Modus vnd vndienliche weitleuffigkeit allerdings vnterlassen vnd aufgehoben werden solle, Deme ihr solchergestalten gehorsambist nach zugeben wisset. Hieran thuet ihr Vnseres genädigisten Fürsten vnd Herrn ZuVerlässigen Willen vnd Meinung.

Sacz vnd Ordnung

Welcher gestalten es furohin in der hochfürstlichen Hauptstatt Salzburg mit dem Malefiz-Recht vnd volziehung der Vrthel mit Vnderlassung der hievor bey öffentlichen Schrankenrecht gebrauchten weithleuffigkeit gehalten werden solle.

Erstlichen, Wan von ainem hochfftl. Salzburgl. Hoffgericht etc. wegen Bestraff: vnd iustificierung eines Maleficanten oder vblthätters einem auch hochfürstl. Stattgericht alhier befelch vnd resolution zuerkommet, sollen drey tag vor dem anstellenden Malefizrechtstag sich Richter and Burgermaister alda sambt zwelf Rathsverwohnten (.halben thail des Khlienern, vnd anderen halben thails des grösseren Raths.) als Gerichtschöpfern oder beyßitzeren, nachdeme deren ieder Gott dem Allmechtigen als gerechten Richter vmb verleihung seiner gnadt, das er in diser vorstehender Justizsach erkennen vnd sprechen möge, was recht ist, anuor gebetten vnd angerueffen haben wirdet, auf alhiefigem Rathhaus zu gewöhnlicher Zeit, als morgens Siben Uhr versambeln,

vnd zue angeordnetem Malefiz: vnd Stillrecht siczen, vnd dabey anfänglich die Vrgichten vnd das iehnige, was etwan des Maleficanten gebrachter Aduocat, Gerichtsprocurator oder Beystandt dem gefangenen zue guetem verfasst oder angebracht hat, deutlich vnd Gerichtlichen ablesen lassen,

Sodan, vnd wan solche ablesung beschehen, solle Stattrichter ordenliche umbfrag daryber halten, vnd der Statt Gerichtschreiber die ergehende Vota vnd stimmen allerseits fleissig verzeichnen, folgens gemelter Stattrichter das per maiora geschlossene Urthel in disem gehaimb: oder stillen Malefizgericht ordenlich aussprechen, vnd gedachter Stattrichtersreiber solches mit fleis aufzeichnen, vnd zue Papier oder ad prothocollum bringen.

Wan nun drittens das Urthl solcher gestalten geschöpfft vnd verfasst worden, solle der gefangene in des Ambtmans oder schergen stuben geführt, ihme seine gethane Aussagen vnd beehandnus deutlich vnd Langsam fürgelesen vnd darüber gefragt werden, ob er dabey noch verharre oder nicht. Würdet nun sein erclerung dahin gehen, das er bey denen gethanen Aussagen vnd beehandnus annoch vnwideriefflich verbleiben vnd bestehen thue, solle demselben hierauf das öffentliche Malefizrecht auf den volgeuden dritten tag hernach angekhindt, vnd innmittels sich durch die heilige Beicht mit Gott zuuersöhnen, vnd daß Hochwürdige Sacrament zu empfangen, sich auch sonst zu einen seligen Endt eyferig vnd eiseristen fleis zu præpariern, beweglich erinnert, zu solchem ende auch durch zueordnung der Geistlichen, vnd in anderweeg, wie etwan solches beschehen mag, von Obrigkeit wegen alle gedeuliche Verriegung vnd anstalt gemacht werden, — wurde aber der bekenkhnuste oder Vblthätter seine beehandnus vnd aussag, die er zuuor gethan, zurucknehmen, vnd widersprechen, solle sodan die verkhindung des Malefizrechten gegen dem gefangenen eingestelt, vnd solches Einem Hochstfl. Hoffgericht etc. ohne Verzug gebührend hinderbracht, vnd daryber dessen weittere Deordnung erwartet werden

Wan nun Viertens der zum öffentlichen Malefizrecht bestimbt tag herzue khommen, auch die stundt vnd Zeit zu volziehnnng der geschöpften Urthl verhanden, ist durch den Richter die schrammen zuverpannen, vnd der frieden gewöhnlicher massen ausruessen zu lassen, so dan mit Vnderlassung aller anderer hievor bey öffentlichen Schrammenrecht in brauch gewester weithleissigkheit vnd vnnothwendiger Sollenniteten wardurch sie zuweilen die delinquenten von guet vnd Gottseeligen gedankhen nur abgehalten, vnd mit hindansetzung der durch die

Geistlichen albereit gemacht gueten disposition, in vergebentlichen trost oder hoffnung eingelaitet, vnd dergestalten an besserer vorberait: vnd buessförttigung gehindert werden, der arme Sünder durch den Ambtman zur Schranken zu führen, vnd daselbsten an ein bequennes oder hierzue ausgesehenes orth zustöllen, negst deme des gefangenen Vblthatten vnd Verbrechen, wie auch das daryber gefölte Vrthl vber ainen mit rotten tuech vberzognen Erckher öffentlich abzulesen vnd durch den Richter der stab zu brechen, nach welchen nun der Malefican dem Scharffrichter vberantwortet, vnd demselben das ergangene Vrthl vnd Recht an dem Armen Sünder vernomner massen zu volziehen anbefolgen, vnd nachdem der Vblthätter neben beyverordneter gueter anstalt vnd sicherer beglaitung zu gewöhnlicher Richtstatt gefühert worden, der friden durch den Ambtman daselbsten ausgerueffen, vnd hierauf durch den ScharpffRichter das anbefolchne Vrthl an dem Armen Sünder exequiert vnd vollzogen werden solle; vnd diss zwar vngehendert der zum Todt verurtheilten Persohn etwan darwider beschehenden einwendung, auch vngeacht dieselbe etwo hernach bey dem Hochgericht oder sonsten ihre bekhandtnus zuruck ziehen vnd sagen wolte, sie hete ihr selbstn Unrecht gethan, dan sich der Richter diss nicht solle ihren¹⁾, sonder dennoch die execution vorgehen lassen, es were dan das solche verurteilte Persohn vorbrachte, sie were dahero vnschuldig, weilen sie erweisen wölle vnd khöne, das die durch sie bekhandte Vblthat aintweders gar nicht beschechen, oder durch ainen anderen beschechen seie, benebens auch anzaigte, wie vnd was gestalten solches öffentlich vnd Augenscheinlich, zu Latein per euidentiam facti khünne bewisen werden, quo casu die volziehung der Vrthl eingestellt, der Vblthätter wider in Verwahrung gefühert, vnd mit vorwissen eines Hfftl. Hoffgerichts etc. zu der anerbottnen weisung gelassen werden miesse.

Schließlichen vnd nach volzogner Vrthl solle durch die gewöhnliche Befragung mehr erholten Zichtigers, wegen das er, wie Vrthl vnd Recht geben haben, gerichtet, vnd des Panrichters darauf erfolgendte antwortt, so dergestalten lauttet: Hastu gericht, was Vrthl vnd Recht geben hat, lasse ich es darbey verbleiben etc. der ganze Malefiz vnd executions proceß beschloffen werden.



¹⁾ = irren.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1896

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Miscelle. "Neue" Malefiz-Ordnung für die Stadt Salzburg. 182-184](#)